

## Das Recht am Stehsatz

Zu den Ausführungen des Herrn Rechtsanwalt Dr. Willy Hoffmann in Nr. 285 sind uns eine Reihe Entgegnungen zugegangen, die wir nachstehend veröffentlichen. Sie können wohl als der Standpunkt angesehen werden, den der Verlag in dieser Frage einnimmt. D. Schriftl.

Ich möchte verhindern, daß die Ausführungen des Herrn Rechtsanwalt Dr. Willy Hoffmann im Börsenblatt vom 8. Dezember im Trubel der Weihnachtsarbeit unbeachtet und unwidersprochen bleiben. Daher diese kurzen Ausführungen dazu. Sie machen nicht den Versuch einer juristischen Widerlegung. Wenn sie möglich ist, so folgt sie hoffentlich noch von berufener Seite. Etwa vom Vertrauensanwalt der Fachschaft Verlag.

Sehe ich mir die Sache aber zunächst einmal rein vom Verlagsstandpunkt an, so begründet sich der Widerspruch gegen ein Weiterverwendungsrecht des Druckers an Stehsatz, den der erste Verleger freigibt, etwa folgendermaßen. Der Drucker ist für die Herstellung des Satzes im Druckpreis der ersten Auflage bezahlt worden. Für das Auf-Lager-Nehmen und den Metallzins entschädigt ihn die mit dem Verleger vereinbarte Gebühr für das Stehenlassen des Satzes. Auch das nur aufgeschobene Wiedereinschmelzen bzw. Ablegen des Satzes ist dem Drucker im Druckpreis der ersten Auflage bezahlt worden, denn es ist in jedem Satzpreis mit enthalten. Bietet der Drucker den Satz einem zweiten Verleger zur Weiterverwendung an, so erzielt er eine Einnahme über das ihm aus dem Drucktarif zustehende Entgelt hinaus. Er wird vom zweiten Verleger zwar nicht den regulären Preis für Neusatz erhalten, wohl aber einen bestimmten Bruchteil davon. Also ist zunächst einmal fraglich, ob der Drucker dem zweiten Verleger nicht ein Angebot macht, das gegen die Preisordnung der Buchdrucker verstößt. Erst recht fraglich scheint aber zu sein, ob der Drucker, der in den Besitz des Stehsatzes ja nur durch den Auftrag und die Bezahlung seines ersten Verlegers kam, mit eben diesem Stehsatz ein noch weitergehendes Geschäft soll machen dürfen, auch wenn dieses seinem ersten Auftraggeber zum Schaden gereicht. Einerlei wie die Frage juristisch zu beurteilen ist, wird ein standesbewußter Drucker, der in seinem ersten Auftraggeber mehr als einen einmaligen Tageskunden sieht, sich der Weiterverwendung von Stehsatz ohne Zustimmung des ersten Verlegers sicher enthalten. Dieser Verleger aber wird, besonders wenn er noch Vorrat von dem Werke hat, der Weiterverwendung von Stehsatz in einem anderen Verlage sicher widersprechen. Er wird das — bei einem nicht gemeinfreien Werke — ohne Zweifel auch dann mit dem Recht tun, wenn dessen Verfasser oder Bearbeiter von ihm aus Gründen wegstrebt, die der Verleger nicht zu vertreten hat. Denkt man die Ausführungen des Herrn Dr. Willy Hoffmann bis zum Ende durch, so schaffen sie schlechterdings für jeden Satz eines gemeinfreien Werkes die Lage, daß der Drucker ihn anderswohin anbieten kann, und zwar ganz unabhängig davon, ob er solange auf Kosten des ersten Verlegers oder des Druckers selbst gelagert hat. Wohin aber käme man damit? In keinem Falle zu dem Vertrauensverhältnis, das auch zwischen Buchdrucker und Verlag bestehen muß. Oder sollte wirklich in künftigen Druckaufträgen oder in Verabredungen über Stehsatz eine Klausel nötig werden, daß der Satz nur für den Besteller verwendet werden darf?

Stuttgart

Herbert Hoffmann

Die Ausführungen des Herrn Rechtsanwalt Dr. W. Hoffmann in Nr. 285 dürften von vielen Verlegern mit einigem Befremden gelesen worden sein; denn sie öffnen die Aussicht auf eine Unsicherheit, wie sie kaum in anderen urheberrechtlichen — und wohl auch in allgemein gewerblichen — Fragen bestehen dürfte.

Wenn tatsächlich der Drucker das Recht haben sollte, bei gemeinfreien Werken »mit Hilfe dieses Stehsatzes neue Vervielfältigungsstücke des Werkes anzufertigen« oder »diesen einem zweiten Drucker bzw. Verleger zur Herstellung von Vervielfältigungsstücken zu überlassen« — dann wäre letztlich einem Raubrittertum schlimmster Art jedwede Freiheit gegeben.

Herr Dr. Hoffmann scheint übersehen zu haben, daß der Verleger auch bei der Herausgabe gemeinfreier Werke ein mehr oder minder großes Stück eigener Arbeit leistet. Und deren Ertrag darf ihm nun nicht einfach dadurch gestohlen werden, daß der Drucker — der für seine Mithilfe an der Buchherstellung doch bezahlt worden ist! — den vom Verleger nicht mehr benötigten Stehsatz anderweitig verwendet, um eine Konkurrenz-

## Mitteilung des Verlags des Börsenvereins

### Beilage »Angebotene Bücher — Restauflagen« im Börsenblatt

Vom Januar 1939 an wird dem Börsenblatt monatlich zweimal eine Beilage »Angebotene Bücher — Restauflagen« beigelegt. In dieser Beilage werden künftig die Anzeigen für das sogenannte moderne Antiquariat und für Restauflagen veröffentlicht.

Die erste Nummer erscheint bei genügender Beteiligung Anfang Januar 1939. Der Anzeigenpreis beträgt für  $\frac{1}{4}$  Seite RM 84.—,  $\frac{1}{2}$  Seite RM 42.—,  $\frac{3}{4}$  Seite RM 21.—,  $\frac{1}{8}$  Seite RM 10.50,  $\frac{1}{16}$  Seite RM 5.25. Bei Zeilenanzeigen wird der Raum von 1 mm Höhe und 46 mm Breite mit 7,78 Pfg. berechnet. Bezugsbedingungen können in den Anzeigen angegeben werden.

Anzeigenaufträge sind an die Expedition des Börsenblattes, Leipzig C 1, Postfach 274/75, zu richten.

Leipzig, den 16. Dezember 1938

Dr. Heß

## Gau Thüringen —

### Frühjahrsgehilfenprüfung 1939

Diejenigen Lehrlinge, die die Absicht haben, die Gehilfenprüfung zum Frühjahr 1939 abzulegen, ersuche ich, mir unter nachstehender Anschrift eine einfache Mitteilung zukommen zu lassen, daß sie an der Frühjahrsgehilfenprüfung 1939 teilnehmen wollen, damit den Prüflingen noch mitgeteilt werden kann, was in der Prüfung von ihnen gefordert wird und in was sie geprüft werden.

Anschrift: Landeskulturwalter Gau Thüringen, Landesleiter für Schrifttum, Landesobmann der Gruppe Buchhandel, Weimar, Sophienstraße 9 II.

Wolfgang Knabe,  
Landesobmann der Gruppe Buchhandel